

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300096/6 - G1

Linz, am 18. September 1985

Bundesgesetz, mit dem das
Beamten- Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz geändert
wird (15. Novelle zum Beam-
ten- Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

51 GE/9
Datum: 24. SEP. 1985
Verteilt: 25. SEP. 1985 Rosner

S. Kapk

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
X

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300096/6 - G1

Linz, am 18. September 1985

Bundesgesetz, mit dem das
Beamten- Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz geändert
wird (15. Novelle zum Beam-
ten- Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu Zl. 21.135/1-1a/85 vom 9.7.1985

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 9. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1 (§ 15 Abs. 2 neu):

Die im Entwurf vorgesehene nachweisliche Belehrung der
Antragsteller über den Umfang der Meldepflicht würde er-
heblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Es ist nach h.
Ansicht einem Bundesbeamten, der beim Versicherungsträger
eine Leistung beantragt, auch ohne nachweisliche Beleh-
rung durchaus zumutbar, wesentliche Sachverhaltsänderun-
gen der Anstalt zu melden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 26 a Abs. 3 neu):

Die vorgesehene Regelung einer Valorisierung des gegen-
wärtig festen Betrages tritt zufolge des Art. III des

- 2 -

Entwurfs mit 1. Jänner 1986 in Kraft. Im Hinblick auf das Abstellen der Valorisierung auf die Verwirklichung eines besonderen Änderungstatbestandes könnte die Valorisierung des künftig auf 140 S angehobenen Beitrages zum ersten Mal mit 1. Jänner 1987 wirksam werden. Nach h. Auffassung wäre eine allenfalls beabsichtigte frühere Valorisierung vom Entwurfstext nicht gedeckt.

Hinsichtlich jener Änderungsvorschläge, die die Übernahme der gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in das B-KUVG zum Ziel haben, darf auf die entsprechenden Anmerkungen in der Stellungnahme des h. Amtes vom 2. September 1985, Verf(Präs)-300007/16-Hoch, zum Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidentum des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]